

schaftsgeschichtliche Einordnung der großen Handelsgesellschaften und die allmähliche Entwicklung der Gesellschaftsrechtsgesetzgebung im 15. und 16. Jh. vorangestellt.
D. J.

Hans-Peter Kneubühler, Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozeß, Dießenhofen 1977, Verlag Rüegger, 312 S., SFr. 29. – Der Schwerpunkt der Arbeit (einer Zürcher Diss.) liegt naturgemäß auf der Neuzeit, worauf an dieser Stelle nicht einzugehen ist. Die einleitenden Abschnitte behandeln die m. Vorgeschichte der Hexenverfolgung und der im Zusammenhang damit entwickelten Rechtsbestimmungen und Prozeßnormen, besonders im Blick auf scheinbar „aufgeklärte“ Einstellungen. Was der Vf. hier schreibt, ist von so großer Naivität und Kenntnislösigkeit, daß sich eine nähere Auseinandersetzung erübrigt und die Arbeit hier nur vorgestellt sei, um vor ihrer Benutzung zu warnen.
A. P.

Gerhard Schmitz, Concilium perfectum. Überlegungen zum Konzilsverständnis Hinkmars von Reims (845–882), ZRG Kan. 66 (1979) S. 27–54, weist die grundlegende Bedeutung der Definition eines Provinzialkonzils in Kanon 16 der Synode von Antiochien (341) im Konzilsverständnis Hinkmars von Reims nach. Der Reimser Erzbischof kannte die dort gegebene Definition des concilium perfectum in der ursprünglichen Fassung (das concilium perfectum verlangt die Anwesenheit des Metropoliten) und in der interpolierten Form der Dacheriana (das concilium perfectum verlangt das eintrachtige Zusammenwirken des Metropoliten mit seinen Suffraganen) und setzte in seinen Schriften, je nach Adressaten, beide Formen ein. Die Beschlüsse einer Provinzialsynode, von einem concilium perfectum gefaßt, hielt Hinkmar von Reims für ebenso rechtsverbindlich wie diejenigen eines Konzils, das Teilnehmer aus mehreren Kirchenprovinzen vereinigte. Überlegungen zur Unterscheidung verschiedener Konzilsarten, wie sie seit Hirschius' Kirchenrecht immer wieder angestellt werden, hatten beim Vf. nur untergeordnete Bedeutung.
D. J.

Pierre J. Payer, Early Medieval Regulations Concerning Marital Sexual Relations, Journal of Medieval History 6 (1980) S. 353–376, stellt die Bestimmungen zusammen, mit denen einige frühma. Bußbücher, Bischofskapitularen und Rechtssammlungen gewisse Sexualpraktiken in der Ehe bestraft wissen wollten und sexuelle Abstinenz für liturgisch besonders herausgehobene Zeiten im Kirchenjahr forderten.
H. S.

Siegfried Haider, Zu den Anfängen der päpstlichen Kapelle, MIOG 87 (1979) S. 38–70, wendet Erfahrungen und Einsichten seines Buches über das bischöfliche Kapellanat (vgl. DA 35, 304f.) auf das zuletzt von R. Elze (vgl. DA 9, 279; 10, 252) näher untersuchte Problem der Entstehung einer päpstlichen Kapelle an. Gesützt auf einen Einzelbeleg von 1026 (JL 4075) und auf allgemeine Überlegungen zum Auftreten bischöflicher Kapellane im Italien des 11. Jh., äußert H. die Vermutung, Kapellane der Päpste seien bereits um die Jahrtausendwende (durch Gregor V. oder Silvester II. nach kaiserlichem Vorbild), mindestens aber durch die Tuskulanerpäpste eingeführt worden, doch rechnet auch er angesichts der dürftigen Quellenlage im weiteren 11. Jh. mit einer nur zögernden Entwick-